

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Mouttet, H. / Seematter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1937)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1937.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Gesetzliche Erlasse, Kreisschreiben und Reglemente.

a) An *gesetzlichen Erlassen* sind zu erwähnen:

1. die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, vom 3. März 1937, wodurch § 4, Absatz 1, der gleichlautenden Verordnung vom 18. Dezember 1936 abgeändert, d. h. unsere Direktion ermächtigt wurde, die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Form der Krankheitsanzeige im Rahmen der jeweiligen geltenden eidgenössischen Vorschriften zu erleichtern;
2. der Tarif für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an die Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern, vom 30. März 1937. Dieser ersetzt den gleichlautenden Tarif vom 8. September 1914 und die Abänderung dazu vom 29. Dezember 1925;
3. die Verordnung über die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien, vom 18. Mai 1937. Diese Verordnung ist gestützt auf § 21 des Dekrets vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten erlassen worden;
4. die Verordnung über die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten, vom 18. Mai 1937. Sie ist in Ausführung von § 25 des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten erlassen worden und ersetzt die Verordnung vom 15. Mai 1865, soweit sie sich auf Anstalten für Geisteskranke bezieht;
5. der Tarif für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an die bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten im Kanton Bern, vom 13. August 1937, wodurch der vom Regierungsrat am 11. Oktober 1923 angenommene Tarif der ärztlichen Leistungen für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt und der Tarif für die Arzneilieferungen bei der Behandlung der bei dieser Anstalt obligatorisch Versicherten, vom 11. Juli 1916, abgeändert wurden.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion, ausser den alljährlichen Rundschreiben, die wir nicht aufzählen, folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 18. Januar 1937, womit wir die Einwohnergemeinderäte und die Tuberkulosefürsorgestellen ersuchten, unterstützte oder bevorzugte Tuberkulose in Zukunft nur in Heilanstalten unterbringen zu lassen, die von der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose als Kurstationen anerkannt sind oder dann die Gewährung von Unterstützungen oder Kurbeiträgen abzulehnen, wenn die Kranken die Kur in Anstalten machen wollen, welche der vorerwähnten Liga nicht unterstellt sind oder von ihr nicht empfohlen werden;
2. das Kreisschreiben vom 6. März 1937 an die praktizierenden Ärzte betreffend die Erläuterung der neuen Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und die Erleichterung der Form der Krankheitsanzeigen;
3. das Kreisschreiben vom 6. August 1937, womit wir, gestützt auf eine Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, vom 3. Juli

1937, und ein Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes, vom 28. Juli 1937, die öffentlichen Apotheken ersucht haben, die Betäubungsmittelrezepte eines Arztes im Kanton Zürich nicht auszuführen und diesem kein Morphin abzugeben;

4. das Kreisschreiben vom 13. August 1937, wonach wir zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten die Direktionen der Bezirksspitäler ersuchten, inskünftig Besuche im Absonderungshaus oder in der diesbezüglichen Abteilung des Spitals, d. h. bei Patienten, die an ansteckenden Krankheiten leiden, zu verbieten;
5. das Kreisschreiben vom 19. August 1937, wonach wir die Direktionen der Bezirksspitäler darauf aufmerksam machten, dass nach der Meinung von Herrn Prof. Frey, Direktor der medizinischen Klinik des Inselspitals in Bern, jedes Bezirksspital einen «Biomotor» (Fabrik M. Schaerer, Bern) haben sollte, damit die Bezirksspitäler nicht mangels eines solchen Apparates die Poliomyelitiskranken nach Bern ins Inselspital transportieren lassen müssen. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass der «Biomotor» nicht nur bei Lähmungen der Atmungsorgane, sondern auch bei Gasvergiftungen im Kriegsfall gute Dienste leisten würde.

c) An *Reglementen* erwähnen wir das allgemeine Dienstreglement für die bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, das nach Berücksichtigung unserer Abänderungsanträge am 16. Oktober 1937 von der Aufsichtskommission der vorerwähnten Anstalten beschlossen und am 20. Oktober 1937 von uns genehmigt worden ist. Damit wurde das gleichbetitelte Reglement vom 14. Juli 1921 aufgehoben.

II. Öffentliche Hygiene.

Im Berichtsjahre wurden uns wiederum Gesuche eingereicht, wir möchten gegen hygienische Übelstände verschiedener Art einschreiten. Im allgemeinen handelte es sich um Klagen gegen das Anlegen von Misthaufen, Jauchegruben, unhygienische Abwasserleitungen und Abortanlagen, ferner um Verunreinigung öffentlicher Gewässer sowie um Einsprachen gegen Bauprojekte. Beschwerden gegen feuchte und überfüllte Wohnungen waren nicht selten.

Diese Eingaben und Beschwerden leiteten wir je-weilen an die Gemeinderäte und die Ortsgesundheitskommissionen zur Prüfung weiter unter Hinweis auf die Alignementspläne und die Baupolizeireglemente. Wenn auf ärztlichen Befund eine Wohnung als feucht, lichtarm oder ungenügend lüftbar und daher als tuberkulosefördernd bezeichnet wird, so hat die Gemeindebehörde gestützt auf Art. 12 der Verordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose das Recht, über eine solche Wohnung das Wohnverbot auszusprechen, und zwar auf so lange, bis die Übelstände behoben worden sind. Es kam auch vor, dass wir genötigt waren, die Gemeindebehörden anzuweisen, in speziell schwierigen Fällen unter Anwendung der Vorschriften des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei vorzugehen.

Unsere Direktion kann sich mit Angelegenheiten obenerwähnter Art nur dann befassen, wenn der gemein-

derätliche Entscheid Anlass zu einer Klage beim Regierungsstatthalteramt geben und wenn gegen die regierungsstatthalterliche Verfügung Rekurs erhoben würde. Eine Weiterziehung der Beschwerden an den Regierungsrat kam im Berichtsjahr nicht vor, da die Vermittlung der Gemeindebehörden in allen Fällen zu einer gütlichen Erledigung führte.

Gegen die Abhaltung von sogenannten populärmedizinischen Vorträgen oder solchen, die angeblich der Aufklärung auf sexuellem Gebiete dienen sollten, wurde, falls sie nicht streng wissenschaftlich, sondern tendenziös und nicht von einem diplomierten Arzt gehalten wurden, in Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei und dem Arbeitsamt nach Möglichkeit vorgegangen. Allerdings kann unsere Direktion nur dann ein Vortragsverbot beantragen, wenn erwiesenermassen der Vortrag nur als Reklame für ein Heilmittel, eine pharmazeutische Spezialität, einen medizinischen oder sanitären Apparat oder irgendeinen Heilzwecken dienenden Gegenstand gehalten werden soll. Ebenso ist das Abhalten von Sprechstunden anlässlich von Vorträgen oder im Anschluss an diese verboten.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr 1 Sitzung der medizinischen und pharmazeutischen Sektion, 3 Sitzungen der medizinischen Sektion und 3 Sitzungen des Dreierausschusses der medizinischen Sektion abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hielt 5 Plenarsitzungen ab und inspizierte je einmal die drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. In allen diesen Anstalten wurden zudem durch Delegationen Kostproben vorgenommen. Überdies haben zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen stattgefunden. Entlassungsgesuche waren 9 zu behandeln. Hievon mussten 7 abgewiesen werden, ein Gesuch wurde zurückgezogen und eines infolge Bewilligung der Entlassung durch die Anstaltsdirektion gegenstandslos. Beschwerden sind zwei eingelangt, wovon eine von der Aufsichtskommission abgewiesen und die andere zurückgezogen wurde.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* haben die Gemeinden an ihre Ausgaben für bestimmte subventionsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit Jahren Bundesbeiträge erhalten. Auf ein Kreisschreiben unserer Direktion an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir im Berichtsjahr von 66 (im Vorjahr 67) Gemeinden Gesuche zur Erlangung von Bundesbeiträgen an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe. Solche Einrichtungen sind z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitälern, Heilanstalten, Krankenmobiliens- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Ein-

richtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telefon usw. Die 66 Gemeinden, welche Subventionsgesuche eingereicht haben, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrsimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Die Ausgaben dieser 66 Gemeinden für Einrichtungen vorerwähnter Art betragen im Jahr 1936, auf das sich die Berechnungen der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützen, total Fr. 186,179.37 gegenüber Fr. 285,511.88 im Jahr 1935 und Fr. 178,535.33 im Jahr 1934. Die erheblich grösseren Ausgaben im Jahr 1935 rühren daher, dass in diesem Jahre viele Gemeinden auch Beiträge an die Kosten von Spitalbauten zur Subventionierung angemeldet haben, die aber vom Bund nicht als beitragsberechtigter anerkannt worden sind. Auf Grund unserer Zusammenstellung der sämtlichen beitragsberechtigten Gemeinden und ihrer subventionsberechtigten Ausgaben des Jahres 1936 hat der Bund in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten Subventionsansätze an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung insgesamt an 66 Gemeinden Beiträge von zusammen Fr. 24,601, im Vorjahr Fr. 26,629, ausbezahlt. Diese Bundesbeiträge haben gegenüber früher eine Kürzung um 25 % erfahren, sonst hätten sie Fr. 32,810, im Vorjahr Fr. 35,516 betragen. Die von der Gemeinde Innertkirchen zur Subventionierung angemeldeten Ausgaben von Fr. 57.10 für die obligatorische Kinderversicherung der Krankenkasse Innertkirchen wurden nicht subventioniert mit der Begründung, es sei dies keine beitragsberechtigter Einrichtung im Sinne von Art. 37, Absatz 2, des vorerwähnten Bundesgesetzes.

2. Die Krankenpflege ist im *ganzen Kanton* nebst den vorerwähnten Bundesbeiträgen wie bisher durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden gefördert worden. Diese Reglemente werden jeweilen nach Prüfung und Antrag unserer Direktion durch den Regierungsrat genehmigt. Sie ermöglichen den betreffenden Gemeinden, ständige Krankenschwestern anzustellen, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen sollen, und zwar je nach ihren finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Der Krankenpflegeverband der bernischen Landeskirche lässt seit Jahren im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit Krankenschwestern ausbilden und hat sich zur Aufgabe gemacht, den Gemeinden für ihren Krankenpflegedienst tüchtige und zuverlässige Krankenschwestern zu vermitteln.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 22 Ärzte (darunter 2 Frauen), wovon 15 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone;
- b) 4 Tierärzte, wovon 2 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone;
- c) 10 Apotheker (darunter 3 Frauen), wovon 3 Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer.

2. *Unsere Direktion* hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 11 Zahnärzte (darunter 3 Frauen), wovon 5 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone;
- b) 5 Zahnarztassistenten, wovon 1 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone;
- c) 5 Apothekergehilfen (worunter 3 Frauen), wovon 2 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone.

B. Aufsicht über Zahnärzte.

Unsere Direktion hat auch im Berichtsjahr soweit als möglich zu verhüten gesucht, dass Zahntechniker, die im Besitze der nötigen zahnärztlichen Einrichtungen sind, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so ihre Stellung als Arbeitgeber oder Besitzer der zahnärztlichen Einrichtungen dazu missbrauchen, um selber zahnärztliche Verrichtungen vorzunehmen, wozu nur der Zahnarzt befugt ist, der im Besitze des eidgenössischen Diplomes ist und von uns die Bewilligung zur Berufsausübung erhalten hat. Um diese ungesetzliche und strafbare Tätigkeit von Zahntechnikern unter dem Deckmantel eines zur Berufsausübung ermächtigten Zahnarztes nach Möglichkeit zu verhindern, untersuchen wir jeweilen vor der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung, ob der betreffende Zahnarzt einen Gesellschafts- oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abgeschlossen habe. Zudem untersuchen wir den Zahnärzten in jeder neuen Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich und unter Androhung des sofortigen Entzuges dieser Bewilligung, Verträge vorerwähnter Art in irgendeiner Form mit Zahntechnikern einzugehen. Ein Zahnarzt, der seinen angestellten Techniker am Patienten arbeiten liess, wurde erstmals mit einer Busse von Fr. 100 bestraft und zu den Kosten verurteilt.

C. Aufsicht über die Apotheken.

In 7 öffentlichen Apotheken, 3 Anstalts-Privatapotheken und einer ärztlichen Privatapotheke wurde die periodische amtliche Inspektion durch Fachexperten durchgeführt.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen eingetreten:

- a) die Umwandlung einer Drogerie in Kalchofen in eine Apotheke;
- b) 4 Handänderungen von öffentlichen Apotheken (darunter 3 infolge Verkauf und 1 infolge Todesfall), wovon 3 in Bern und eine in Münchenbuchsee;
- c) 4 Neugründungen von öffentlichen Apotheken, wovon je eine in Bern, Liebfeld bei Köniz, Thun und Moutier;
- d) 6 Verwalterwechsel, nämlich in 2 Apotheken in Bern und je einer Apotheke in Grindelwald, Adelboden, Tramelan und St. Immer.

D. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Im deutschen Hebammenlehkurs 1935—1937 haben nach bestandener Schlussprüfung sämtliche 12 Schülerinnen das Hebammendiplom erhalten.

2. Der deutsche Hebammenlehrcurs 1936—1938 hat mit 16 Schülerinnen begonnen. Auf 1. Juli 1937 traten 2 weitere Schülerinnen, nämlich 2 diplomierte Krankenschwestern ein, so dass an der ersten Prüfung Ende August 1937 im ganzen 18 Schülerinnen teilnahmen. Das Prüfungsergebnis war bei 3 Schülerinnen ungenügend, so dass sie entlassen werden mussten. Ein weiterer Austritt erfolgte aus einem andern Grunde, so dass im Lehrcurs 1936—1938 insgesamt noch 14 Schülerinnen verblieben.

3. In den deutschen Hebammenlehrcurs 1937 bis 1939 wurden im ganzen 13 Schülerinnen aufgenommen.

4. Für den französischen Hebammenlehrcurs 1937 bis 1939 hat sich eine einzige Kandidatin aus dem Berner Jura bei uns angemeldet, die aufgenommen werden konnte.

5. Einer Waadtländerin wurde gestützt auf den genferischen Fähigkeitsausweis das bernische Hebammenpatent erteilt. Ebenso 2 Jurassierinnen, die den Lehrcurs in Lausanne mit Erfolg absolviert hatten.

6. Hebammenwiederholungskurse sind im Berichtsjahr wegen den Umbauten im Frauenspital keine abgehalten worden.

E. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1937.

Ärzte 496, wovon 26 Frauen, gegenüber 492, wovon 23 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 238, wovon 20 Frauen, gegenüber 233, wovon 17 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 102, wovon 14 Frauen, gegenüber 98, wovon 13 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 107 gegenüber 106 im Vorjahr.

Hebammen 526 gegenüber 513 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Unsere Direktion und die Polizeiorgane haben auch im Berichtsjahr gegen zahlreiche Personen Strafanzeige eingereicht wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und gegen die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften. Die meisten Widerhandlungen gegen die vorerwähnten gesetzlichen Erlasse wurden begangen durch Bestellaufnahme von Arzneimitteln bei Selbstverbrauchern oder Feilbieten oder Verkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln seitens Personen, die nach der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien nicht dazu befugt sind, wie z. B. Spezereihandlungen, Kleinreisende, Warenhäuser, Hausierer und Kurpfuscher. Ein Teil der zur Anzeige gebrachten und bestraften Medizinalvergehen bestand in der Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in Inseraten, Zirkularen und Reklamen in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen und Firmen, welche die gemäss § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes und § 51 der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nicht rechtzeitig erneuert oder überhaupt nie eingeholt haben. Der kleinste Teil der zur Anzeige gebrachten und bestraften Widerhand-

lungen gegen das Medizinalgesetz ist durch sogenannte Kurpfuscher, d. h. Personen begangen worden, die gewerbmässig und gegen Belohnung angebliche Heilverrichtungen vornahmen, wozu nur diplomierte Ärzte und Zahnärzte befugt sind, die vom Regierungsrat respektive unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben. Diese Kurpfuscher machen sich meistens nicht nur der unbefugten und daher strafbaren ärztlichen Verrichtungen, sondern auch des Verkaufs von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln schuldig.

VII. Impfwesen.

Nach den von unserer Direktion kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im Berichtsjahr 1210 Impfungen gegen Pocken vorgenommen. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen betragen Fr. 1076.90, wovon Fr. 387 auf die verwendete Lymphe entfielen. Als Einnahme ist der im Berichtsjahr eingegangene Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1936 von Fr. 242.50 zu erwähnen. Demnach betragen die reinen Gesamtkosten für die Pockenschutzimpfungen im Jahr 1937 Fr. 834.40.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahre gestützt auf die Gutachten der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln in Bern folgende *Bewilligungen für Arzneimittel und medizinische Apparate* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch <i>Apotheken</i>	33 (1936: 98)
2. Zur Ankündigung und zum Verkauf in <i>Apotheken und Drogerien</i>	14 (1936: 30)
3. Zur Ankündigung und zum Verkauf in <i>Apotheken, Drogerien und Sanitätsgeschäften</i>	1 (1936: 2)
4. Zur Ankündigung und zum <i>freien Verkauf durch alle Geschäfte</i>	6 (1936: 14)
Erteilte Bewilligungen total	<u>54 (1936: 144)</u>

Die Zahl der Gesuche um Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und sanitären Artikeln ist gegenüber dem Jahre 1936 bedeutend zurückgegangen, was vermutlich mit der allgemeinen Wirtschaftskrise in Verbindung zu bringen ist.

Wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen die bestehenden Vorschriften musste im Berichtsjahr einer Firma die erteilte Bewilligung für zwei medizinische Apparate *entzogen* werden.

IX. Betäubungsmittelkontrolle.

Wie im letzten Jahr ist die kantonale Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern

gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie gemäss unsern Kreisschreiben vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935 durchgeführt worden. Gemäss letzterem Kreisschreiben haben eine grosse Anzahl öffentlicher Apotheken unserer Betäubungsmittelkontrolle am Ende jedes Monats die Belege gesandt über ihre Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler und Privatapotheken von Ärzten; ebenso wurden die Rezepte der Ärzte «ad usum proprium» jeden Monat unserer Betäubungsmittelkontrolle eingereicht.

Vollständige Inspektionen wurden nach den kantonalen Vorschriften in 5 öffentlichen Apotheken und in einer Handelsgesellschaft durchgeführt. Diese Inspektionen ergaben alle ein befriedigendes Resultat. Einige Ungenauigkeiten haben sich durch nachherige Untersuchungen abgeklärt. Unregelmässigkeiten sind keine festgestellt worden.

Teilweise Inspektionen fanden in 7 öffentlichen Apotheken statt. Diese Inspektionen werden jeweilen durchgeführt, sobald der Verbrauch eines Betäubungsmittels den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt.

Auskunft über einen verhältnismässig grossen Verbrauch von Cocain wurde von einem Arzt verlangt. Dieser Arzt erklärte, dieses Betäubungsmittel in seiner Sprechstunde für kleine chirurgische Eingriffe und beim Ausziehen von 500 bis 800 Zähnen im Jahr zu verwenden.

Wegen übermässigem Verbrauch von Betäubungsmitteln ist der gleiche Gewohnheitsmorphinist wie schon letztes Jahr ständig kontrolliert worden.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie seit vielen Jahren wurden im Frühling und Herbst Drogistenprüfungen abgehalten. An diesen Prüfungen beteiligten sich im ganzen 24 Kandidaten (im Vorjahr 16), wovon 21 das Examen bestanden und die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhalten haben.

In 20 Drogerien sind die vorschriftsgemässen Inspektionen durchgeführt worden.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen eingetreten und zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung je einer Drogerie in Bern, Hünibach, Nidau und Wiedlisbach;
- b) die Handänderung je einer Drogerie in Muri, Interlaken und Hindelbank;
- c) die Umwandlung einer Drogerie in Kalchhofen in eine Apotheke;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Muri, Kirchberg, Aarwangen und Malleray;
- e) die freiwillige Schliessung der Drogerie in Courgenay, die uns erst nachträglich mitgeteilt wurde, da diese im Jahr 1935 errichtete Drogerie nur kurze Zeit bestand.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen 22 Prüfungen abgehalten worden, wovon 6 in Massage, 3 in Heilgymnastik und 13 in Fusspflege. Gestützt auf die bestanden Prüfungen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt der Chirurgie und einen Experten (Masseur, Heilgymnastikerin, Fusspflegerin) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Massage (2 Prüfungen wurden nicht bestanden);
- b) 3 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik, wovon sich eine auf eine Art Singheilmethode (Atemgymnastik) bezog;
- c) 10 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege (3 Prüfungen wurden nicht bestanden).

In Anwendung von § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 betreffend die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel haben wir im Jahre 1937 vier Bewilligungen zur Führung von Badeanstalten und physikalisch-therapeutischen Instituten, in denen Massage und Fusspflege ausgeführt werden, erteilt.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1937 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

Gemeldete Krankheiten im Jahre 1937		Gegenüber	1936
1. Genickstarre	4		2
2. Paratyphus	7		9
3. Abdominaltyphus	8		14
4. Poliomyelitis (Kinderlähmung).	454 + 60	Verdachtsfälle	70
5. Diphtherie	76 + 2	»	119
6. Scharlach	524		247
7. Masern	1091 + 23	Epidemien	459
8. Röteln	46 + 1	Epidemie	7
9. Varizellen	175 + 2	Epidemien	130
10. Keuchhusten	216 + 8	»	117
11. Mumps	91 + 5	»	95

Gemeldete Krankheiten im Jahre 1937	Gegenüber	1936
12. Influenza	700 + 3 Epidemien	160
13. Erysipel	3	16
14. Encephalitis	1	2
15. Ikterus	—	1
16. Morbus Bang	19	2
17. Febris recurrens	2	—

Die im Berichtsjahre zur Anzeige gelangten Fälle von Infektionskrankheiten weisen gegenüber dem Jahre 1936 vielfach eine Zunahme auf, die nur teilweise auf die in vermehrtem Masse aufgetretene Poliomyelitis zurückzuführen ist. Als eigentliches Zentrum der Kinderlähmung waren Bern und das Emmental (Kollnifingen, Signau) anzusehen. Es wurden nicht nur Kinder von dieser schweren Infektionskrankheit erfasst, sondern auch Erwachsene jeden Alters bis ins sechste Altersjahrzehnt. Die Krankheit verlief sehr verschiedenartig. Es wurden Fälle von nur leichten, vorübergehenden teilweisen Lähmungen mit einer Erkrankungszeit von einigen wenigen Tagen zur Anzeige gebracht, häufiger aber schwere Fälle mit ausgesprochenen Lähmungen, die in mehreren Fällen innert zwei bis drei Tagen zum Tode führten. Auch die Zahl der blossen Verdachtsfälle wies eine massenweise Steigerung auf. Die Ärzte wurden ersucht, derartige Verdachtsfälle bis zur Abklärung der Diagnose wie eigentliche Kinderlähmungsfälle zu behandeln.

Während der Monate Juli, August, September und Oktober, in denen die Poliomyelitis am meisten festgestellt wurde, haben wir den eidgenössischen Oberfeldarzt und die Truppenärzte über das Auftreten der Infektionskrankheit fortlaufend orientiert. Unter den Truppen wurde während den Manövern der 3. Division kein einziger Fall von Kinderlähmung festgestellt. Es lässt dies die Vermutung aufkommen, dass Menschenansammlungen als Faktor der Übertragung der Poliomyelitis nicht überschätzt werden sollten. In dieser Ansicht sind wir noch deshalb bestärkt worden, weil es öfters vorkam, dass Kinderlähmungsfälle in ganz abgelegenen Gehöften, wo die Bewohner mit andern Leuten nicht in Berührung kamen, vereinzelt und scheinbar spontan auftraten. Im Gegensatz hiezu wurden aber ganze Familien und ganze Ortschaften (Eggiwil, Röthenbach, Signau) nacheinander von der Krankheit befallen. Vielfach wurde die Mutter, welche ihre kranken Kinder pflegte, ebenfalls von der Kinderlähmung ergriffen, währenddem der Vater, der sicherlich weniger mit den Kranken in Berührung kam, verschont blieb. Hier muss der direkte Kontakt mit Kranken als Infektionsherd angesehen werden. Aus diesem Grund ist die Absonderung und Hospitalisierung von Poliomyelitis-kranken nach wie vor zu verlangen.

In verdankenswerter Mitarbeit mit dem Direktor der medizinischen Universitätsklinik, Herrn Prof. Frey, den Herren Prof. Hallauer und Dr. Stiner vom eidgenössischen Gesundheitsamt und anderen mehr wurde am 9. September 1937 unter dem Patronat des Sanitätsdirektors im Insepsital in Bern eine Poliomyelitis-Tagung durchgeführt. Zu dieser Tagung wurden die Ärzte der ganzen Schweiz eingeladen, um den interessanten Vorträgen und den praktischen Demonstrationen über die Prophylaxe und die Behandlung der Poliomyelitis beizuwohnen.

Die medizinische Universitätsklinik besorgte auch im Berichtsjahre die Sammlung von Rekonvaleszentenblut, welches auf die Aufforderung der Sanitätsdirektion von den Ärzten des Kantons Bern eingesandt wird. Das daraus gewonnene Serum wird den Ärzten zur Behandlung der Kinderlähmung zur Verfügung gestellt.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahre sind unserer Direktion 401 Fälle von offener Tuberkulose, gegenüber 423 Fällen im Jahre 1936, zur Anzeige gebracht worden. Da schon im letzten Jahre ein Rückgang von 155 Fällen zu verzeichnen war, darf wohl angenommen werden, dass die Bevölkerung unseres Kantons etwas weniger von Tuberkulose befallen wird als früher, vorausgesetzt, dass alle Tuberkulosefälle gemeldet werden. Wenn trotz diesem beachtenswerten Rückgang unsere Tuberkulosestationen immer voll besetzt sind, so ist dies der besseren Erfassung der Kranken, der sachgemässen Pflege und den längeren Kuren zuzuschreiben.

Die Tuberkulosemeldungen werden durch den Kantonsarzt geprüft, der unter Heranziehung der behandelnden Ärzte und Fürsorgestellten die nötigen Schutzmassnahmen anordnet, falls solche nicht schon getroffen wurden.

Die Unterbringung asozialer Tuberkulosekranker stellt nach wie vor ein schwieriges Problem dar, dessen Lösung wahrscheinlich nur durch die Schaffung einer eidgenössischen Tuberkulosestation für Renitente oder durch die Zusammenarbeit mehrerer Kantone gefunden werden dürfte.

Die offenen Tuberkulosekranken, welche im Lebensmittelgewerbe tätig sind, wurden gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln durch die Ortsgesundheitsbehörden gezwungen, sofern eine Gefährdung der Bevölkerung zu befürchten war, entweder ein anderes Gewerbe zu ergreifen oder ihre Kur bis zur völligen Genesung zu verlängern. Grosse Mühe haben die Tuberkulosefürsorgerinnen mit denjenigen Patienten, denen nach ihrem Zustande die Verrichtung kleinerer Arbeiten möglich wäre, die man ihnen aber nicht gestatten kann, weil die mit den Kranken arbeitenden Gesunden einer zu grossen Ansteckungsgefahr ausgesetzt würden. Hier eine geeignete Lösung zu finden, wäre eine dankbare, aber schwere Arbeit.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose verlangt in § 37 von den Gemeinden einen jährlichen Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen gegen die Tuberkulose. Dieser Bericht wurde von

sämtlichen Gemeinden auf einem zu diesem Zwecke eigens abgefassten Fragebogen abgegeben.

Schutzmassnahmen wurden von den Gemeinden in 822 Fällen unterstützungsbedürftiger Tuberkulöser getroffen, welche je nach der Schwere des Falles in der Entfernung des Erkrankten aus der durch ihn gefährdeten Umgebung und Versorgung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten oder Gottesgnadasylen bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder: Die Gemeinden hatten sich mit 48 Fällen zu befassen, die, sofern es sich um offene, ansteckende Formen handelte, stets hospitalisiert, während die übrigen Kranken auf Preventorien, Erholungsheime oder hygienisch besonders günstige private Pflegeorte verteilt wurden.

Im Berichtsjahr wurden 224 (im Jahr 1936 nur 153) der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder in den Gemeinden festgestellt. Die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorgestellen trägt dazu bei, solche gefährdete Kinder in vermehrter Anzahl zu eruieren und durch Unterbringung in geeignete Stationen den Ausbruch einer Tuberkulose zu verhüten.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden im Berichtsjahr von den Gemeinden 443 (gegenüber 404 im Vorjahre) gemeldet. Wo es sich um tuberkulosefördernde Wohnungen im Sinne von Art. 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 über Massnahmen gegen die Tuberkulose handelte, haben die Gemeindebehörden Wohnverbote erlassen, bis die Übelstände behoben worden sind.

Die Reorganisation des *Desinfektionsdienstes* wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Die Gemeinden dürfen gemäss § 24 der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten den Desinfektionsdienst nur geschulten und mit einer Bewilligung unserer Direktion versehenen Desinfektoren übertragen. Die Bewilligung zur Ausübung des Desinfektorendienstes wird solchen Leuten erteilt, die sich über eine sachgemässe Ausbildung, speziell in der Kaserne in Basel, wo jeden Herbst Zivildesinfektorenkurse abgehalten werden, ausweisen können.

Im Jahre 1937 wurden in den Gemeinden 499 (1936: 556) *Desinfektionen wegen Tuberkulose* vorgenommen.

Die *ärztlichen Schüleruntersuchungen* konnten nur vereinzelte Fälle von Tuberkulose aufdecken. Viele, besonders grössere Gemeinden haben in vorbildlicher Weise die Durchleuchtung sämtlicher verdächtiger Fälle angeordnet neben den nun fast überall eingeführten Senkungsreaktionen.

Einzelne Gemeinden verabfolgen den Schulkindern Milch und Lebertran unentgeltlich. Auch werden durch die Schulärzte in Verbindung mit den Tuberkulosefürsorgestellen die erforderlichen Massnahmen in allen Fällen von Tuberkulose, auch bei Verdachtsfällen, getroffen.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Bis an den Amtsbezirk Neuveville, in welchem die tuberkulosefürsorgereiche Tätigkeit durch die Stadtschwester von Neuveville ausgeübt wird, besitzen sämtliche Amtsbezirke nach den Richtlinien unserer Direktion einheitlich organisierte Tuberkulosefürsorgestellen mit 26 Fürsorgerinnen.

Der gedruckte Jahresbericht der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, gibt über das Tuberkulosefürsorgewesen und die Kurversorgung ausführlichen Aufschluss. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1936 zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr an nachgenannte Beitragsberechtigte folgende Kantons- und Bundesbeiträge ausgerichtet und von unserer Direktion für Unterstützung eines Lehrers, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. bezahlt worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi Der Kantonsbeitrag wurde in der unter Ziffer 4 erwähnten Weise berechnet.		83,088	7,2 %	29,187
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	7,402
3. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		1,000	—	—
4. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern Der Kantonsbeitrag wurde für jede Klasse des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit dem Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Staatsbettenbeitrag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten deckte, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Selbstkosten nicht subventioniert wurden.		136,407	6 %	54,208
Übertrag		230,495		90,797

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		230,495		90,797
5. Bezirksspitäler in Münsingen und Schwarzenburg an die Verpflegungskosten Tuberkulöser Dieser Kantonsbeitrag wird nur an Kosten sog. Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflage tag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Spital eingeholt werden.		551		
6. Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen . .	10 %	873	6 %	524
7. Acht Preventorien, d. h. Ferien- und Erholungsheime und die Freiluftschule Elfenau in Bern	7,2 %	3,278	7,2 %	3,278
8. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1936 verpflegten Berner ein wie unter Ziff. 4 hievor für die bernischen Spitäler berechneter Kantonsbeitrag		37,102	—	—
9. Clinique-manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1936 verpflegten Berner . . Mit diesem Kantonsbeitrag wurde die Differenz zwischen dem bernischen Einheitskostgeld plus Bundesbeitrag einerseits und den Selbstkosten pro Pflage tag von Fr. 6.50 andererseits vollständig gedeckt.		27,289	—	—
10. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	7,671	30 %	4,603
11. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	7,939	30 %	4,763
12. Kantonaler Hilfsbund für Lupusranke Der Kantonsbeitrag wurde nur für Berner ausgerichtet.	30 %	261	30 %	595
13. 27 Tuberkulosefürsorgevereine	30 % plus 10 Rp. per Kopf	193,807	30 %	125,903
14. 181 Einwohner- und gemischte Gemeinden und finanziell selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.	30 % oder 5 %	17,601	15 % oder 5 %	12,419
15. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine Der Kantonsbeitrag betrug aus Rubrik IX b B 9 Fr. 3500, weshalb nicht noch ein spezieller Beitrag für Tuberkulosebekämpfung gewährt wurde.	—	—	15 %	188
16. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
17. Unterstützung an einen Primarlehrer, betragend mit der Pension zusammen 50% der zuletzt bezogenen Besoldung . .		986		
18. Sechs kantonale Erziehungsanstalten	—	—	15 % oder 5 %	179
19. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1936: a) für Unterstützungen an Lehrpersonal b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen und Drucksachen			30 % 15 %	1,413 511
20. Unsere Direktion bezahlte im Berichtsjahr für: a) 254 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum c) Verschiedenes		508 1,987 2,020		
<i>Total Betriebsbeiträge und Kosten</i>		532,568		245,173
gegenüber Fr. 467,620 Kantonsbeiträgen und Fr. 228,768 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An **Bau- und Mobiliarbeiträge** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt:

1. *Bundesbeiträge von 12 %* an die Bau- und Mobiliarkosten der neuen Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals in Langnau und an die Kosten der Erstellung eines Abfallverbrennungsofens der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi zusammen Fr. 34,192 gegenüber Fr. 59,880 im Vorjahr;
2. *Kantonsbeiträge von 12 % bis 15 %* an die Bau- und Mobiliarkosten des Ausbaues des Dachstockes im Kinderhaus sowie der Umbauten im Krankenpavillon West I und im Kinderhaus der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi, der Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals in Langnau und an die Kosten der Erstellung eines Obst- und Gemüsekellers und eines Personen- und Bettenaufzuges des Bezirksspitals in Sumiswald von zusammen Fr. 57,888 gegenüber Fr. 25,790 im Vorjahr;

b) ausgerichtet:

1. *Bundesbeiträge* an die Heilstätte in Heiligenschwendi und das Bezirksspital in Sumiswald insgesamt Fr. 35,000 gegenüber Fr. 45,000 im Vorjahr;
2. *Kantonsbeiträge* an die Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi insgesamt Fr. 15,677 gegenüber Fr. 22,000 im Vorjahr.

Alle Bundesbeiträge sowohl an die Betriebskosten wie an Bau- und Mobiliarkosten wurden durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* von Fr. 17,000 wie im Vorjahr:
 - a) den 7 Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen Fr. 12,750
 - b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg » 4,250
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten des Jahres 1936 » 873

Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke zusammen Fr. 17,873
gegenüber Fr. 18,086 im Vorjahr.

II. Der *jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1936 der Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen, betragend 6 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 524 gegenüber Fr. 651 im Vorjahr.

III. *Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden:

a) bewilligt: keine Beiträge;

b) ausgerichtet: aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die siebente Rate von Fr. 11,600.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Beiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* wurden gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss unserem Antrag vom Regierungsrate unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflagestage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der tatsächlichen Krankenpflagestage in den Jahren 1934, 1935 und 1936;
- b) durch die *Mehrzuteilung*, je nach der *ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;
- c) durch eine *Mehrzuteilung*, je nach der *geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke gewährt wird, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringer Masse benützen können;
- d) durch eine der *Zahl der Pflagestage gesunder Säuglinge entsprechende Minderzuteilung*.

Gemäss diesen vier Verteilungsfaktoren haben die 31 Bezirksspitäler insgesamt 586,5 Staatsbetten zu je Fr. 730 = Fr. 428,145 (im Vorjahr 569,5 Staatsbetten zu je Fr. 732 = Fr. 416,874) Staatsbeiträge erhalten. Die reine Mehrzuteilung von 17 Staatsbetten gegenüber dem Vorjahre war deshalb notwendig, weil 12 Bezirksspitalern infolge erheblicher Vermehrung der Zahl der Pflagestage, namentlich von Tuberkulösen, 21,5 Staatsbetten mehr zugeteilt werden mussten, während die Verminderung der Zahl der Pflagestage in 6 Bezirksspitalern für diese nur eine Minderzuteilung von 4,5 Staatsbetten ausmachte, so dass sich eine reine Mehrzuteilung von 17 Staatsbetten ergab. Diese infolge der Zunahme der Zahl der Pflagestage notwendige Mehrzuteilung hatte zur Folge, dass der Budgetkredit von Fr. 417,000 um Fr. 11,145 überschritten werden musste, um die Zuteilung der Staatsbetten so vornehmen zu können, wie sie im Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, vorgesehen ist.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten*:

- a) bewilligt: den Bezirksspitalern in Langnau, Münster Saanen, Biel und Saignelégier insgesamt Fr. 39,930 gegenüber Fr. 23,688 im Vorjahr.

Diese Baubeiträge betragen gemäss Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, vom 25. Februar 1903, 10 % der Baukosten, jedoch höchstens Fr. 10,000, wobei die Mobiliarkosten nicht beitragsberechtigt sind;

b) *ausgerichtet*: den Bezirksspitalern in Erlenbach, Interlaken, Jegenstorf und Schwarzenburg auf Rechnung der ihnen bewilligten Baubeiträge zusammen Fr. 16,750 gegenüber Fr. 20,938 im Vorjahr.

3. Aus den *Krediten zur Bekämpfung der Tuberkulose* sind den Bezirksspitalern mit beitragsberechtigten Tuberkuloseabteilungen und denjenigen Bezirksspitalern, die sogenannte Tuberkulosepflegefälle aufgenommen haben, vom Bund und Kanton auch im Berichtsjahr Betriebsbeiträge ausgerichtet worden, die in den unter Abschnitt «Tuberkulose» hievor erwähnten Beiträgen inbegriffen sind.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflgetage.

In den 31 Bezirksspitalern sind 20,773 Kranke mit 639,377 Pflgetagen, 1728 gesunde Säuglinge mit 23,550 Pflgetagen und 64 Begleitpersonen mit 763 Pflgetagen, zusammen 22,565 Personen mit 663,690 Pflgetagen, verpflegt worden gegenüber 20,957 Personen mit 644,064 Gesamtpflgetagen im Vorjahr. Die Zunahme der Zahl der Pflgetage rührt hauptsächlich von der vermehrten ärztlichen Behandlung und Verpflegung von Tuberkulösen her.

C. Frauenspital.

I. Ausbau und Anbau des Spitals.

Der Ausbau des Spitals, der Anbau an die bestehende Absonderungsabteilung und der gleichzeitige Umbau der letzteren sind im Berichtsjahr vollendet worden. Der Anbau wurde am 25. Oktober 1937 dem Betrieb übergeben. Durch die Errichtung einer grossen Isolierabteilung ist eine strenge Absonderung der ansteckungsgefährlichen Patientinnen von den andern Kranken möglich. Die Platzverhältnisse sind nun derart geordnet, dass alle Kranke in zweckentsprechender Weise Unterkunft finden. Auch die Unterkunftsverhältnisse des Pflegepersonals sind jetzt befriedigend. Der 4. Stock des Anbaues ist noch nicht ausgebaut worden. Bei Bedarf können dort ohne grosse Kosten weitere Zimmer eingerichtet werden.

Das Frauenspital Bern verfügt nun über folgende Zahl von Krankenbetten:

Geburtshilfliche Abteilung	54	Betten
Gynäkologische Abteilung	44	»
Schwangernabteilung	25	»
Absonderungsabteilung im Partore	35	»
» » I. Stock	30	»
Privatabteilung	21	»
Reservebetten	25	»
Total für Erwachsene	234	Betten
Für Kinder	91	»
Insgesamt	325	Betten

Im Berichtsjahr wurden auch die Wäscherei und die Tröckeanlage renoviert und vergrössert. Beide sind nun so eingerichtet, dass sie den gestellten Anforderungen genügen. Ferner ist im Spitalhof ein Elektro-Dampfkessel eingerichtet und am 10. September 1937 dem Betrieb übergeben worden. Die im Spital für Wärme, Heizung, Warmwasserversorgung und Sterilisation notwendige Wärme wird nun durch elektrischen Strom erzeugt. Allerdings wird die hierzu erforderliche elektrische Energie nur für ca. 9 Monate im Jahr zur Verfügung gestellt. Für die übrigen 3 Monate erfolgt die Wärmeerzeugung durch die bisherige Heizung mit Gaskoks und Gasöl. Der Preis des elektrischen Stromes wird auf Grund des Koks- bzw. Gasöl-Äquivalenzpreises berechnet. Die neue Heizungsart hat sich bis heute bewährt, doch kann in der kurzen Zeit noch kein endgültiges Urteil abgegeben werden.

II. Zahl der Kranken, der Pflgetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im Jahr 1937 verpflegt:

1496 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit	31,822	Pflgetagen
1492 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung	33,091	»
1393 Kinder	22,286	»
46 Schülerinnen	17,364	»
68 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Personal	24,841	»
4495 Verpflegte im ganzen mit	129,404	Pflgetagen

Die durchschnittliche Belegung des Spitals betrug bis Oktober 1937, d. h. bis zum Bezuge des Spitalanbaues 105 % und für die Monate November und Dezember noch 88 %.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der Patienten betrug 21 Tage gegenüber 20½ Tagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug auf 31. Dezember 1937 137 Erwachsene und 52 Kinder gegenüber 139 Erwachsenen und 59 Kindern im Vorjahr.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* belief sich auf 1294, wovon 1108 eheliche und 186 uneheliche Entbindungen, gegenüber 1360, wovon 1183 eheliche und 177 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen betrug 176 gegenüber 225 im Vorjahr.

III. Zahl der Geschlechtskranken.

In der *Klinik des Frauenspitals* sind im Berichtsjahr 110 neu aufgenommene und 24 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke verpflegt worden.

In der *Poliklinik* wurden neben 17 aus dem Vorjahr übernommenen Geschlechtskranken 49 solche neu behandelt.

Im Frauenspital und in der Poliklinik sind demnach 41 aus dem Vorjahr übernommene und 159 neu erkrankte, also insgesamt 200 Geschlechtskranke ärztlich

behandelt worden. Von den 159 neu behandelten Geschlechtskranken wohnten:

a) in der Stadt Bern	97
b) im übrigen Kanton Bern.	44
c) in andern Kantonen.	16
d) im Ausland	2

Die durch den Anbau am Frauenspital im Berichtsjahr vergrösserte und besser eingerichtete Absonderungsabteilung ermöglicht nun eine den Bedürfnissen entsprechende vermehrte Aufnahme von weiblichen Geschlechtskranken in diesem Spital.

Zwecks Kostenersparnis ist der Jahresbericht des Frauenspitals wie schon letztes Jahr nicht mehr gedruckt worden; er steht aber allen Interessenten zur Einsichtnahme auf unserer Direktion zur Verfügung.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Wichtige bauliche Änderungen.

Wir erwähnen hier nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten, Neu- und Umbauten und wichtigere bauliche Änderungen oder Verbesserungen, nämlich:

a) In der Heil- und Pflegeanstalt Waldau:

1. der im letzten Verwaltungsbericht erwähnte Umbau der Pensionärabteilung in I. und II. Klasse für Frauen und Männer mit Dauerbädern im I. Stock und Reinigungsbädern im I. und II. Stock, Kalt- und Warmwasserlavabos in allen Zimmern und Inlaidbelag der Korridore ist im Berichtsjahr beendet worden. Bei den Frauen wurden in den Zimmern Nr. 46, 47, 48 und 50 und bei den Männern in den Zimmern Nr. 47 und 50 neue Parkettböden erstellt;
2. im Frühjahr 1937 wurden die vom Grossen Rat am 23. November 1936 im Betrage von Fr. 102,200 zu Lasten des Waldaufonds bewilligten Arbeiten für die neue Telephon-, Signal- und Alarmanlage begonnen. Die ganze Anlage konnte im Oktober-November in Betrieb gesetzt werden;
3. im April ist die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus beendet worden. Sie entspricht in allen Teilen den neuzeitlichsten Anforderungen. Dazu wurde noch eine grosse Gartenanlage mit einem eingefassten Gartenhaus erstellt;
4. auf der III. Männerabteilung sind im Parterre Wandschränke erstellt worden, so dass jetzt jeder Kranke sein eigenes Abteil besitzt;
5. im Laufe des Sommers wurde die vom Grossen Rat am 23. November 1936 im Betrage von Fr. 289,700 bewilligte Erstellung eines Festsaaes und der Anbau der Küche in Angriff genommen. Auch diese Arbeiten gehen zu Lasten des Waldaufonds. Auf Jahresschluss war die ganze Neuanlage im Rohbau fertig.

b) In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:

1. die Neuerstellung des Kohlenschuppens;
2. die Renovation der Männerabteilung IV, 1. Stockwerk, mit Korridor und 8 Zimmern;
3. die Renovation der Pfarrerwohnung im Schloss;

4. die Renovation des Korridors und der Zellen im Ostflügel der Frauenabteilung VII;
5. die Installation von 4 sanitären Anlagen in den Zellen des Westflügels der Frauenabteilung VII;
6. die Renovation des Korridors und von 8 Zimmern im Parterre der Männerabteilung IV und die Erstellung von 2 sanitären Anlagen im Garten.

c) In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:

1. der Umbau der Bureaux der Direktion und Verwaltung;
2. der Umbau der Wohnung der Pförtnerin und die Einrichtung eines Vorratsraumes für die Apotheke;
3. die Einrichtung je eines Badzimmers verbunden mit dem Wachsaaal der Frauen und demjenigen der Männer;
4. der Ausbau und die Möblierung des mittleren Teils der Frauenabteilung im Pavillon, wo ein Saal für die Insulinbehandlung und mehrere Zimmer zu einem und zwei Betten eingerichtet wurden;
5. die Einrichtung und Möblierung von 2 neuen Pflegerinnenzimmern zu je 2 Betten im II. Stock des Pavillons;
6. die Einrichtung und Möblierung eines neuen Besuchlokals für die Angehörigen der Kranken;
7. die Umgestaltung und Vergrösserung des Gartens für die Frauen;
8. das Teeren von 1800 m² Strasse und Weg zwischen dem Hauptgebäude und dem Pavillon.

II. Zahl der Kranken und der Pfl egetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im ganzen Jahr 1937 verpflegt worden:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1835 erwachsene Kranke und 25 Kinder, total 1860 Kranke mit insgesamt 406,395 Krankenpfl egetagen gegenüber 1773 Kranken, wovon 33 Kinder mit insgesamt 398,222 Krankenpfl egetagen im Vorjahr;
- b) in der *Anstalt Münsingen* 1333 erwachsene Kranke und 18 Kinder mit insgesamt 413,825 Pfl egetagen gegenüber 1326 erwachsenen Kranken und 20 Kindern mit insgesamt 402,693 Krankenpfl egetagen im Vorjahr;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 665 Kranke mit 182,125 Krankenpfl egetagen gegenüber 605 Kranken mit 171,629 Krankenpfl egetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1937:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1102 Erwachsene und 18 Kinder, insgesamt 1120 Kranke gegenüber 1107 Erwachsenen und 8 Kindern, insgesamt 1115 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege wie im Vorjahre 137 und in Kolonien 34 gegenüber 32 im Vorjahre;
- b) in der *Anstalt Münsingen* 1096 Erwachsene und 18 Kinder, insgesamt 1114 Kranke gegenüber 1099 Erwachsenen und 17 Kindern, insgesamt 1116 Kranken im Vorjahre, wovon in Familienpflege 120 gegenüber 124 im Vorjahre;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 502 Kranke gegenüber 479 Kranken im Vorjahre, wovon in Familienpflege 82 Kranke gegenüber 69 Kranken im Vorjahre.

III. Kinderbeobachtungsstation Neuhaus.

Anfangs Mai konnte in der Anstalt Waldau die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus eröffnet werden. Im Erdgeschoss befinden sich die geräumigen Ess-, Aufenthalts- und Schulzimmer und im 1. Stock die Schlafzimmer samt Wachsaaal, Dauerbad und grosser geschlossener Veranda. Im Dachstock ist für Fälle von epidemischen Erkrankungen ein Absonderungssaal mit Bad für 6 Kranke eingerichtet worden; dazu enthält das Haus ein Aufnahme- und Untersuchungszimmer für den diensthabenden Arzt und Schlafzimmer für 5 Schwestern, wovon eine als Oberschwester amtet. Zur Kinderbeobachtungsstation gehört ferner eine freistehende, sehr geräumige, lichtvolle, heizbare Spiel- und Turnhalle mit Ankleidezimmern und Baderaum für Duschen- und Fussbäder. Der körperlichen Betätigung und Erholung der Kinder dienen weiter ein grosser Grüngarten, ein Turn- und Spielplatz und ein Beeren- und Heilpflanzengarten, der von den Kindern besorgt wird.

IV. Fürsorgedienst und Stellenvermittlung.

Eine Neuerung bedeutet die Einrichtung des Fürsorgedienstes und der Stellenvermittlung durch die Schaffung einer ständigen Stelle einer Fürsorgerin der Anstalt Waldau. Diese Neuerung entspricht dem tatsächlichen Bedürfnis, die Kranken nach ihrer Heilung oder Besserung wieder als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft in ihr Zivilleben zurückzuführen und nach Möglichkeit zu verhüten, dass sie auf grosse äussere Schwierigkeiten stossen, welche sie wieder aus ihrem seelischen Gleichgewicht bringen könnten. Eine gut ausgebildete Fürsorgerin, die ihre Aufgabe richtig erfasst und mit Verständnis und Hingebung ihren Beruf ausübt, kann also im Interesse der Kranken und ihrer Angehörigen segensreich wirken und die Heil- und Pflegeanstalten nach Möglichkeit von der Wiederaufnahme früherer Kranker entlasten.

V. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt:

- a) der *Anstalt Waldau* Fr. 264,000 gegenüber Fr. 212,900 im Vorjahr, wovon Fr. 707.39 erspart werden konnten;
- b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 482,794 gegenüber Fr. 484,343 im Vorjahr, wovon Fr. 39,528.86 erspart wurden. Dieses unerwartet günstige Ergebnis ist den Kostgeldmehreinnahmen im Betrage von Fr. 42,775.35 sowie den vorsorglichen Massnahmen bei den Lebensmittel- und Materialeinkäufen über die Zeit der Frankenabwertung zu verdanken;
- c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 161,220 gegenüber Fr. 152,055 im Vorjahr, wovon eine kleine Ersparnis von Fr. 162.13 übrigblieb.

VI. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt

worden sind, betrug am 1. Januar 1937: 142, d. h. 9 Kranke mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 7 Kranke gestorben und 11 ausgetreten, wovon 4 geheilt, 5 gebessert und 2 ungebessert; eingetreten sind 14 Kranke, so dass am 31. Dezember 1937 noch 146 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 156 Kranke verpflegt gegenüber 159 im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflagetage* der vom Staat in der vorerwähnten Privat-Nervenheilanstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 50,639 gegenüber 48,978 im Vorjahr. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich 138,7, im Vorjahr 133,8 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* bezahlte die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen für jeden Staatspflegling Fr. 4.40 im Tag, insgesamt Fr. 222,811.60 gegenüber Fr. 215,503.20 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen der Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 136,605.80, im Vorjahr Fr. 128,596.50, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 86,205.80 betragen gegenüber Fr. 86,906.70 im Vorjahr.

4. Die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen ist wie letztes Jahr regelmässig durch den Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen besucht worden.

Um Kosten zu ersparen, wurden die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wie schon letztes Jahr nicht mehr gedruckt; sie stehen aber allen Interessenten zur Einsichtnahme auf unserer Direktion jederzeit zur Verfügung.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern sind ausgerichtet worden:

1. an Kantonsbeiträgen:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936:
 - aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. (im Vorjahr 40 Rp.) auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend Fr. 206,632. 20
 - bb) die fünfzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges » 50,000. —
 - cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 450,000 für das erste und von Fr. 400,000 für das zweite Semester, zusammen » 19,250. —

Übertrag Fr. 275,882. 20

Übertrag	Fr. 275,882.20
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 38,088 (im Vorjahr 37,711) nicht klinische Pflegetage im Betrage von	» 76,176. —
<i>Insgesamt Kantonsbeiträge</i>	<u>Fr. 352,058.20</u>

gegenüber Fr. 422,306.60 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 6 % der als beitragsberechtigt anerkannten Pflegekosten der im Jahr 1936 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 6414 gegenüber Fr. 6441 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im

Staatshaushalt vom 25. November 1936 von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. (im Vorjahr 20 Rp.) auf den Kopf der Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 103,316.10 gegenüber Fr. 137,754.80 im Vorjahre.

Von den 496 Gemeinden leisteten 425 ihre Beiträge rechtzeitig bis Ende des Jahres 1937, 31 Gemeinden ohne Mahnung anfangs Januar 1938, 37 Gemeinden nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar 1938, 2 Gemeinden nach zwei Mahnungen im Februar 1938 und eine Gemeinde nach drei Mahnungen und Androhung der Betreibung im März 1938. Es musste wie im Vorjahr keine Gemeinde betrieben werden.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1937.

Bern, den 22. Juni 1938.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1938.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

Stüenzi
referiert

